

WCC e.V.  
Vorstand

Beitragsordnung des WCC e.V.

Gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung des WCC e.V. vom 10. April 1992 bestätigt der Vorstand folgende Beitragsordnung, die mit Wirkung ab 1.07.1992 in Kraft tritt.

1. Monatlicher Mitgliedsbeitrag der aktiven WCC-Mitglieder über 18 Jahren mit eigenem Einkommen

5,00 DM/Monat

2. Ermäßigter Mitgliedsbeitrag der aktiven WCC-Mitglieder über 18 Jahren

2,50 DM/Monat

(Ermäßigung im Sinne des Punktes 2 dieser Beitragsordnung erhalten aktive WCC-Mitglieder die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Altersrente, Vorruhezandsgeld oder eine Ausbildungsvergütung (Lehrlingsentgelt, Bafög u.ä.) erhalten.

3. Mitgliedsbeitrag für Schüler ohne Ausbildungsvergütung

0,00 DM/Monat

Der ermäßigte Beitrag gemäß Pkt. 2 bzw. die Beitragsfreistellung gemäß Pkt. 3 gelten für den jeweiligen Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Einen Ermäßigungsgrund hat das jeweilige Mitglied beim AG-Leiter und Kassierer glaubhaft geltend zu machen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Quartalsende für das vergangene Quartal fällig.

**Historisches Dokument!**  
**Nicht mehr gültig!**

Die Kassierung erfolgt in den jeweiligen Arbeitsgruppen. Die Verantwortung für die Beitragskassierung tragen die Arbeitsgruppenleiter. Sie dürfen für die Kassierung ein geeignetes Mitglied der jeweiligen Arbeitsgruppe benennen.

Die Kassierung erfolgt über Kassiererbücher, die vom Vorstandsmitglied für Finanzen übergeben werden.

Der Quartalsbeitrag ist einzutragen, das einzahlende Mitglied hat zu unterschreiben, der Kassierer hat gegenzuzeichnen.

Die Abrechnung hat im jeweils ersten Monat des Quartals bis zum 15. d. Monats beim Vorstandsmitglied für Finanzen ( Lieselotte Woike, Wriezen, Brauergasse 1) zu erfolgen. Die Übergabe/Übernahme des Quartalsbeitrages hat durch Ausstellen einer Quittung zu erfolgen.

In in dieser Ordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds über eine eventuelle Beitragsermäßigung oder Freistellung nach billigem Ermessen.

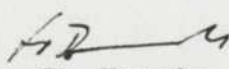
Mitglieder im Sinne des Punktes 3 dieser Beitragsordnung werden mit dem 0-Beitrag ebenfalls beim jeweiligen Kassierer der zuständigen AG geführt.

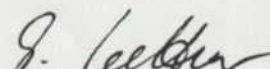
Mitglieder, die keiner AG direkt zugeordnet sind, werden beim Vorstandsmitglied für Finanzen direkt geführt und zahlen dort.

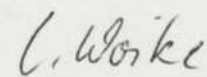
Für die Beitragszahlung neuer Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe zeichnen die AG-Leiter verantwortlich. Neue Mitglieder sind dem Vorstand zwecks Ausstellung eines Mitgliedsausweises mit Name und Adresse zu benennen. Treten AG-Mitglieder offiziell (mundliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem AG-Leiter, ist dies ebenfalls dem Vorstand mitzuteilen.

Mitgliedsausweise sind jeweils für ein Jahr gültig und werden durch ein Vorstandsmitglied mit Unterschrift und WCC-Siegel verlängert.

Wriezen, den 4. Mai 1992

  
Dr. R. Franke  
Präsident

  
G. Kettner  
Vorst.-Vorsitzender

  
L. Woike  
Vorst.-Mitgl.f.Finanzen

  
B. Möbius  
Vorst.-Mitglied

  
R. Wesolek  
Vorst.-Mitglied